

Amtsblatt der Europäischen Union

C 314



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang
4. September 2023

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2023/C 314/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2023/C 314/02	Rechtssache C-156/23, Ararat: Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, zittingsplaats Roermond (Niederlande), eingereicht am 14. März 2023 — K, L, M und N/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid	2
2023/C 314/03	Rechtssache C-280/23 P: Rechtsmittel, eingelegt am 1. Mai 2023 von Canai Technology Co. Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 1. März 2023 in der Rechtssache T-25/22, Canai Technology/EUIPO — Trend Fin (HE&ME)	3
2023/C 314/04	Rechtssache C-331/23, Dranken Van Eetvelde: Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg Oost-Vlaanderen, Afdeling Gent (Belgien), eingereicht am 25. Mai 2023 — Dranken Van Eetvelde NV/Belgische Staat	3
2023/C 314/05	Rechtssache C-339/23, Horyzont: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy w Siemianowicach Śląskich (Polen), eingereicht am 30. Mai 2023 — Horyzont Niestandardowy Sekurytyzacyjny Fundusz Inwestycyjny Zamknięty/LC	4

DE

2023/C 314/06	Rechtssache C-352/23[Changu]: Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad (Bulgarien), eingereicht am 7. Juni 2023 — LF/ Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite	4
2023/C 314/07	Rechtssache C-354/23, Seberts: Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven (Niederlande), eingereicht am 8. Juni 2023 — LM BV/Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit	5
2023/C 314/08	Rechtssache C-369/23, Vivacom Bulgaria: Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 9. Juni 2023 — „Vivacom Bulgaria“ EAD/Varhoven administrativen sad, Natsionalna agentsia za prihodite	6
2023/C 314/09	Rechtssache C-385/23, Finnair: Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus (Finnland), eingereicht am 22. Juni 2023 — Fluggast A/Finnair Oyj	6
2023/C 314/10	Rechtssache C-412/23: Klage, eingereicht am 5. Juli 2023 — Europäische Kommission/Slowakische Republik	7
2023/C 314/11	Rechtssache C-430/23 P: Rechtsmittel, eingelegt am 12. Juli 2023 von SN gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 3. Mai 2023 in der Rechtssache T-249/21, SN/Parlament	8
Gericht		
2023/C 314/12	Rechtssache T-487/22: Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2023 — Multiópticas/EUIPO — Nike Innovate (Darstellung zweier schwarzer geometrischer Formen) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung einer Unionsbildmarke, die zwei schwarze geometrische Formen darstellt – Ältere Unionsbildmarken und ältere nationale Bildmarke mó – Relatives Eintragungshindernis – Keine Beeinträchtigung der Wertschätzung – Keine Ähnlichkeit der Zeichen – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EU] 2017/1001)	9
2023/C 314/13	Rechtssache T-348/23: Klage, eingereicht am 27. Juni 2023 — Zalando/Kommission	9
2023/C 314/14	Rechtssache T-369/23: Klage, eingereicht am 5. Juli 2023 — Hypo Vorarlberg Bank/SRB	11
2023/C 314/15	Rechtssache T-374/23: Klage, eingereicht am 6. Juli 2023 — Volkskreditbank/SRB	13
2023/C 314/16	Rechtssache T-386/23: Klage, eingereicht am 6. Juli 2023 — Hypo-Bank Burgenland/SRB	14
2023/C 314/17	Rechtssache T-387/23: Klage, eingereicht am 6. Juli 2023 — Schelhammer Capital Bank/SRB	14
2023/C 314/18	Rechtssache T-390/23: Klage, eingereicht am 12. Juli 2023 — Barry's Bootcamp/EUIPO — Hummel (Anordnung zweier schwarzer horizontaler Spitzklammern)	15
2023/C 314/19	Rechtssache T-391/23: Klage, eingereicht am 13. Juli 2023 — Imerys Alumina Group/Kommission	16
2023/C 314/20	Rechtssache T-396/23: Klage, eingereicht am 14. Juli 2023 — Stada Arzneimittel/EUIPO — Bioiberica (DAOgest)	16
2023/C 314/21	Rechtssache T-398/23: Klage, eingereicht am 14. Juli 2023 — Bodegas Aguiuncho/EUIPO — Mar de Frades (ALBARIÑO mar de ons)	17
2023/C 314/22	Rechtssache T-400/23: Klage, eingereicht am 12. Juli 2023 — Erste Group Bank/SRB	18
2023/C 314/23	Rechtssache T-401/23: Klage, eingereicht am 12. Juli 2023 — Erste Bank der österreichischen Sparkassen/SRB	19
2023/C 314/24	Rechtssache T-402/23: Klage, eingereicht am 13. Juli 2023 — Steiermärkische Bank und Sparkasse/SRB	20
2023/C 314/25	Rechtssache T-403/23: Klage, eingereicht am 13. Juli 2023 — Dornbirner Sparkasse Bank/SRB	21
2023/C 314/26	Rechtssache T-404/23: Klage, eingereicht am 13. Juli 2023 — Kärntner Sparkasse/SRB	22
2023/C 314/27	Rechtssache T-405/23: Klage, eingereicht am 13. Juli 2023 — Sparkasse Niederösterreich Mitte West/SRB	23

2023/C 314/28	Rechtssache T-406/23: Klage, eingereicht am 13. Juli 2023 — Tiroler Sparkasse/SRB	23
2023/C 314/29	Rechtssache T-407/23: Klage, eingereicht am 13. Juli 2023 — Salzburger Sparkasse Bank/SRB	24
2023/C 314/30	Rechtssache T-408/23: Klage, eingereicht am 17. Juli 2023 — Sparkasse Oberösterreich Bank/SRB .	25
2023/C 314/31	Rechtssache T-434/23: Klage, eingereicht am 26. Juli 2023 — Essity Hygiene and Health AB/EUIPO (Darstellung eines Blattes)	25

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2023/C 314/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 304 vom 28.8.2023

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 296 vom 21.8.2023

ABl. C 286 vom 14.8.2023

ABl. C 278 vom 7.8.2023

ABl. C 271 vom 31.7.2023

ABl. C 261 vom 24.7.2023

ABl. C 252 vom 17.7.2023

Diese Texte sind verfügbar auf EUR-Lex:

<http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, zittingsplaats Roermond (Niederlande),
eingereicht am 14. März 2023 — K, L, M und N/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid**

(Rechtssache C-156/23, Ararat ⁽¹⁾)

(2023/C 314/02)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Den Haag, zittingsplaats Roermond

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: K, L, M und N

Beklagter: Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

Vorlagefragen

1. Ist Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 4 und Art. 19 Abs. 2 der Charta sowie Art. 5 der Rückführungsrichtlinie ⁽²⁾ dahin auszulegen, dass ein Gericht von Amts wegen auf der Grundlage der ihm zur Kenntnis gebrachten Angaben in der Akte, so wie sie in dem bei ihm anhängigen kontradiktorischen Verfahren ergänzt oder verdeutlicht wurden, die mögliche Nichteinhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung prüfen muss? Hängt der Umfang dieser Pflicht davon ab, ob das kontradiktorische Verfahren durch einen Antrag auf internationalen Schutz eingeleitet wurde, und fällt der Umfang dieser Pflicht daher bei einer Beurteilung des Refoulement-Risikos im Rahmen einer Aufnahme anders aus als bei dessen Beurteilung im Rahmen einer Rückführung?
2. Ist Art. 5 der Rückführungsrichtlinie in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass, wenn eine Rückkehrentscheidung in einem Verfahren erlassen wird, das nicht durch einen Antrag auf internationalen Schutz eingeleitet wurde, die Beurteilung, ob das Refoulement-Verbot einer Rückführung entgegensteht, vor Erlass einer Rückkehrentscheidung vorzunehmen ist, und steht ein festgestelltes Refoulement-Risiko dann dem Erlass einer Rückkehrentscheidung entgegen oder stellt es in dieser Situation ein Abschiebehindernis dar?
3. Lebt eine Rückkehrentscheidung wieder auf, wenn sie aufgrund eines neuen Verfahrens ausgesetzt ist, das nicht durch einen Antrag auf internationalen Schutz eingeleitet wurde, oder ist Art. 5 der Rückführungsrichtlinie in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass bei Nichtbeurteilung des Refoulement-Risikos in dem Verfahren, das zur erneuten Feststellung des illegalen Aufenthalts führt, eine aktuelle Beurteilung dieses Risikos erfolgen muss, und ist dann eine neue Rückkehrentscheidung zu erlassen? Fällt die Antwort auf diese Frage anders aus, wenn keine ausgesetzte Rückkehrentscheidung vorliegt, sondern eine Rückkehrentscheidung, die über eine geraume Zeit weder vom Drittstaatsangehörigen noch von den Behörden umgesetzt wurde?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. 2008, L 348, S. 98).

Rechtsmittel, eingelegt am 1. Mai 2023 von Canai Technology Co. Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 1. März 2023 in der Rechtssache T-25/22, Canai Technology/EUIPO — Trend Fin (HE&ME)

(Rechtssache C-280/23 P)

(2023/C 314/03)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Canai Technology Co. Ltd (vertreten durch J. F. Gallego Jiménez, E. Sanz Valls, P. Bauzá Martínez und Y. Hernández Viñes, Abogados)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Trend Fin BV

Mit Beschluss vom 17. Juli 2023 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und die Canai Technology Co. Ltd ihre eigenen Kosten trägt.

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg Oost-Vlaanderen, Afdeling Gent (Belgien), eingereicht am 25. Mai 2023 — Dranken Van Eetvelde NV/Belgische Staat

(Rechtssache C-331/23, Dranken Van Eetvelde)

(2023/C 314/04)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank van eerste aanleg Oost-Vlaanderen, Afdeling Gent

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Dranken Van Eetvelde NV

Beklagter: Belgische Staat

Vorlagefragen

1. Verstößt Art. 51bis § 4 WBTW⁽¹⁾ gegen Art. 205 der Richtlinie 2006/112⁽²⁾ in Verbindung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da diese Bestimmung eine unbedingte Gesamthaftung vorsieht und das Gericht diese nicht unter Berücksichtigung der einzelnen Tatbeiträge an der Steuerhinterziehung beurteilen kann?
2. Verstößt Art. 51bis § 4 WBTW gegen Art. 205 der Richtlinie 2006/112 in Verbindung mit dem Grundsatz der Neutralität im Bereich der Mehrwertsteuer, wenn diese Bestimmung dahin auszulegen ist, dass eine Person gesamtschuldnerisch verpflichtet ist, die Mehrwertsteuer anstelle des gesetzlichen Schuldners zu entrichten, ohne dass der Vorsteuerabzug berücksichtigt werden muss, den der gesetzliche Schuldner vornehmen kann?
3. Ist Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die eine Kumulierung von (verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen) Sanktionen strafrechtlicher Art, denen verschiedene Verfahren zugrunde liegen, für dieselben materiellen Taten erlaubt, die jedoch in aufeinanderfolgenden Jahren begangen wurden (aber strafrechtlich als fortgesetzte Straftat mit einheitlichem Vorsatz einzustufen wären), wobei die Tat bezüglich eines Jahres verwaltungsrechtlich und die Tat bezüglich eines anderen Jahres strafrechtlich verfolgt wird? Sind diese Taten nicht als untrennbar miteinander verbunden anzusehen, weil sie in aufeinanderfolgenden Jahren begangen wurden?

4. Ist Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, wonach gegen eine Person ein Verfahren zur Verhängung einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße strafrechtlicher Art wegen einer Tat eingeleitet werden kann, wegen der sie bereits rechtskräftig strafrechtlich verurteilt worden ist, wobei beide Verfahren vollständig unabhängig voneinander durchgeführt werden und die einzige Garantie, dass die Schwere aller verhängten Sanktionen mit der Schwere des betreffenden Verstoßes im Einklang steht, darin besteht, dass das Finanzgericht eine Verhältnismäßigkeitsprüfung in der Sache vornehmen kann, während die nationale Regelung diesbezüglich keine Regeln vorsieht und auch keine, die es der Verwaltungsbehörde ermöglichen, die bereits verhängte strafrechtliche Sanktion zu berücksichtigen?

⁽¹⁾ Belgische btw-wetboek.

⁽²⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Abl. 2006, L 347, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy w Siemianowicach Śląskich (Polen), eingereicht am 30 Mai 2023 — Horyzont Niestandaryzowany Sekurytyzacyjny Fundusz Inwestycyjny Zamknięty/LC

(Rechtssache C-339/23, Horyzont)

(2023/C 314/05)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy in Siemianowice Śląskie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Horyzont Niestandaryzowany Sekurytyzacyjny Fundusz Inwestycyjny Zamknięty

Beklagte: LC

Vorlagefrage

Ist Art. 8 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG ⁽¹⁾ des Rates dahin auszulegen, dass die darin vorgesehene Verpflichtung des Kreditgebers zur Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers (des Kreditnehmers) zu den anderen in der genannten Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen (insbesondere den Informationspflichten aus Art. 10 ff.) gleichwertig ist, so dass die Sanktionen, auf die in Art. 23 dieser Richtlinie verwiesen wird, nicht unterschiedlich sein können, d. h. keine unterschiedlichen Rechtsfolgen vorsehen können, je nachdem, welche dieser Pflichten verletzt wird?

⁽¹⁾ ABl. 2008, L 133, S. 66.

Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad (Bulgarien), eingereicht am 7. Juni 2023 — LF/ Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite

(Rechtssache C-352/23[Changu] ⁽¹⁾)

(2023/C 314/06)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Sofia-grad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: LF

Beklagter: Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite

Vorlagefragen

1. Sind der 15. Erwägungsgrund, Art. 2 Buchst. h und Art. 3 der Richtlinie 2011/95 ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat erlauben, eine nationale Regelung zur Gewährung von internationalem Schutz aus familiären oder humanitären Gründen einzuführen, die entsprechend dem 15. Erwägungsgrund und Art. 2 Buchst. h der Richtlinie 2011/95 (andere Form des Schutzes) in keinem Zusammenhang mit der Logik und dem Geist der Richtlinie 2011/95 steht, oder muss auch in einem solchen Fall die im nationalen Recht vorgesehene Möglichkeit der Gewährung von Schutz aus „humanitären Gründen“ entsprechend Art. 3 der Richtlinie 2011/95 im Einklang mit den Normen des internationalen Schutzes stehen?
2. Verpflichten der zwölfte Erwägungsgrund und Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2008/115 ⁽³⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in Verbindung mit den Art. 1 und 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) einen Mitgliedstaat zwingend dazu, Drittstaatsangehörigen eine schriftliche Bestätigung auszustellen, die bescheinigt, dass sie sich illegal aufhalten, aber noch nicht zurückgeführt werden können?
3. Ist bei einem nationalen Rechtsrahmen, dessen einzige Bestimmung zur Regelung des Status eines Drittstaatsangehörigen aus „humanitären Gründen“ in Art. 9 Abs. 8 des Zakon za ubezhishteto i bezhantsite (Asyl- und Flüchtlingsgesetz) (im Folgenden: ZUB) enthalten ist, eine Auslegung dieser nationalen Bestimmung, die in keinem Zusammenhang mit dem Charakter und den Gründen der Richtlinie 2011/95 steht, mit dem 15. Erwägungsgrund sowie mit Art. 2 Buchst. h und Art. 3 der Richtlinie 2011/95 vereinbar?
4. Erfordern die Art. 1, 4 und 7 der Charta für die Zwecke der Anwendung der Richtlinie 2011/95 eine Prüfung, ob der lange Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen ohne geregelten Status in einem Mitgliedstaat einen eigenständigen Grund für die Gewährung von internationalem Schutz aus „zwingenden humanitären Erwägungen“ darstellt?
5. Lässt die positive Verpflichtung eines Mitgliedstaats, die Wahrung der Art. 1 und 4 der Charta zu gewährleisten, eine weite Auslegung der nationalen Maßnahme gemäß Art. 9 Abs. 8 ZUB zu, die über die Logik und die Normen des internationalen Schutzes nach der Richtlinie 2011/95 hinausgeht, und erfordert sie eine Auslegung, die ausschließlich auf die Wahrung der absoluten Grundrechte nach den Art. 1 und 4 der Charta bezogen ist?
6. Kann die Nichtgewährung des Schutzes nach Art. 9 Abs. 8 ZUB an einen Drittstaatsangehörigen in der Situation des Klägers dazu führen, dass der Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen aus den Art. 1, 4 und 7 der Charta nicht nachkommt?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ ABl. 2011, L 337, S. 9.

⁽³⁾ ABl. 2008, L 348, S. 98.

**Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven (Niederlande),
eingereicht am 8. Juni 2023 — LM BV/Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit**

(Rechtssache C-354/23, Seberts ⁽¹⁾)

(2023/C 314/07)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

College van Beroep voor het bedrijfsleven

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: LM BV

Beklagter: Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit

Vorlagefrage

Ist die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 ⁽¹⁾ (2014/C 204/01), insbesondere deren Rn. 135, 136, 137 und 144 Buchst. a, dahin auszulegen, dass nur dann Investitionsbeihilfen zur Deckung der Kosten für die Errichtung, den Erwerb oder die Modernisierung von unbeweglichem Vermögen vorliegen, wenn der Subventionsempfänger selbst auch Eigentümer der unbeweglichen Gegenstände, auf die sich die Kosten beziehen, ist oder wird?

(1) Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

(2) ABl. 2014, C 204, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 9. Juni 2023 — „Vivacom Bulgaria“ EAD/Varhoven administrativen sad, Natsionalna agentsia za prihodite**(Rechtssache C-369/23, Vivacom Bulgaria)**

(2023/C 314/08)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch***Vorlegendes Gericht**

Varhoven administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens*Klägerin und Kassationsbeschwerdeführerin:* „Vivacom Bulgaria“ EAD*Beklagte und Kassationsbeschwerdegegner:* Varhoven administrativen sad, Natsionalna agentsia za prihodite**Vorlagefrage**

Stehen Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einer nationalen Regelung wie Art. 2c Abs. 1 Nr. 1 des Zakon za otgovornostta na darzhavata i obshtinite za vredi (Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden für Schäden) in Verbindung mit Art. 203 Abs. 3 und Art. 128 Abs. 1 Nr. 6 des Administrativnoprotsesualen kodeks (Verwaltungsprozessordnung) entgegen, wonach eine Klage auf Ersatz des durch einen Verstoß des Varhoven administrativen sad (Oberstes Verwaltungsgericht, im Folgenden: VAS) gegen Unionsrecht verursachten Schadens, bei der der VAS Beklagter ist, von diesem Gericht in letzter Instanz zu prüfen ist?

Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus (Finnland), eingereicht am 22. Juni 2023 — Fluggast A/Finnair Oyj**(Rechtssache C-385/23, Finnair)**

(2023/C 314/09)

*Verfahrenssprache: Finnisch***Vorlegendes Gericht**

Korkein oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens*Kläger:* Fluggast A*Beklagte:* Finnair Oyj**Vorlagefragen**

1. Kann sich ein Luftfahrtunternehmen auf außergewöhnliche Umstände im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 ⁽¹⁾ allein deshalb berufen, weil der Flugzeughersteller gemeldet hat, dass ein versteckter, die Flugsicherheit beeinträchtigender und den ganzen Flugzeugtyp betreffender Konstruktionsfehler vorlag, obwohl diese Meldung erst nach Verspätung oder Annullierung des Fluges gemacht wurde?

2. Falls die erste Frage verneint wird und zu prüfen ist, ob die Umstände auf Vorkommnisse zurückzuführen sind, die Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens sind und aufgrund ihrer Natur oder Ursache von ihm tatsächlich zu beherrschen sind, ist dann die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zum vorzeitigen Auftreten von Mängeln an bestimmten technischen Teilen in einem Fall wie dem vorliegenden anwendbar, in dem weder der Hersteller noch das Luftfahrtunternehmen zum Zeitpunkt der Annullierung des Fluges wussten, welcher Art der Fehler des in Rede stehenden neuen Flugzeugtyps war und wie er behoben werden konnte?

(¹) Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

Klage, eingereicht am 5. Juli 2023 — Europäische Kommission/Slowakische Republik

(Rechtssache C-412/23)

(2023/C 314/10)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch G. Gattinara und R. Lindenthal als Bevollmächtigte)

Beklagte: Slowakische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Slowakische Republik dadurch ihren Verpflichtungen aus der Richtlinie 2011/7/EU (¹) zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, insbesondere aus ihrem Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 Buchst. b, nicht nachgekommen ist, dass sie in den Jahren 2015, 2016 und 2017 und seit dem Jahr 2018 fortdauernd nicht sichergestellt hat, dass öffentliche Einrichtungen, die Gesundheitsdienste anbieten, ihre Schulden im Geschäftsverkehr innerhalb einer Frist von höchstens 60 Kalendertagen begleichen, und dass dieser Zustand weiterhin andauert;
- der Slowakischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2011/7 habe die Slowakische Republik sicherstellen müssen, dass bei Geschäftsvorgängen, bei denen der Schuldner eine öffentliche Stelle sei, die Zahlungsfrist für Zahlungen als Entgelt für Geschäftsvorgänge mit Unternehmen 30 Kalendertage ab den in der Richtlinie angeführten tatsächlichen Umständen nicht überschreite. Nach Art. 4 Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie könnten öffentliche Einrichtungen in der Slowakischen Republik, die Gesundheitsdienste anböten, diese Frist auf 60 Kalendertage verlängern.

Die Slowakische Republik habe indessen nicht sichergestellt, dass die Zahlungsfrist im Fall solcher öffentlichen Einrichtungen, die Gesundheitsdienste anböten, bei Geschäftsvorgängen, bei denen sie Schuldner seien, 60 Kalendertage nicht überschreite.

Aus den Daten über die durchschnittliche Zahlungsfrist bei Schulden der öffentlichen Krankenhäuser aus Geschäftsvorgängen ergebe sich, dass die Slowakische Republik in den Jahren 2015, 2016 und 2017 und seit dem Jahr 2018 bis zur Erhebung der Klage fortdauernd gegen Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie verstoße.

(¹) Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. 2011, L 48, S. 1).

**Rechtsmittel, eingelegt am 12. Juli 2023 von SN gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom
3. Mai 2023 in der Rechtssache T-249/21, SN/Parlament**

(Rechtssache C-430/23 P)

(2023/C 314/11)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: SN (vertreten durch P. Eleftheriadis, Barrister)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil der Fünften Kammer des Gerichts der Europäischen Union in der Rechtssache T-249/21, SN/Europäisches Parlament, teilweise aufzuheben, soweit es die teilweise Gültigkeit der Entscheidung des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments betreffend SN vom 21. Dezember 2020 sowie der an SN gerichteten Zahlungsaufforderung Nr. 7010000021 über 196 199,84 Euro vom 15. Januar 2021 bestätigt;
- die Entscheidung des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments betreffend SN vom 21. Dezember 2020 in vollem Umfang aufzuheben;
- die an SN gerichtete Zahlungsaufforderung Nr. 7010000021 über 196 199,84 Euro vom 15. Januar 2021 in vollem Umfang aufzuheben;
- dem Europäischen Parlament die der Rechtsmittelführerin im vorliegenden Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen, einschließlich der Kosten im Verfahren vor dem Gerichtshof und vor dem Gericht.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. **Keine Anwendung des Kriteriums der „Kenntnis“ gemäß Art. 137 BBSB** ⁽¹⁾: Das Gericht habe EU-Recht verletzt, indem es nicht berücksichtigt habe, dass die Rückforderung der Vergütung für parlamentarische Assistenz von einem Mitglied des Parlaments den Kriterien der „Kenntnis“ gemäß Art. 137 BBSB und Art. 85 des Beamtenstatuts unterliege. Demnach sei erforderlich, dass der Empfänger einer Zahlung in Fällen parlamentarischer Assistenz tatsächlich davon Kenntnis habe oder davon Kenntnis hätte haben müssen, dass die Zahlung ohne rechtlichen Grund erfolgte.
2. **Keine Anwendung der eigentlichen Bedeutung von Art. 33 DBAS** ⁽²⁾: Das Gericht habe EU-Recht verletzt, indem es Art. 33 und Art. 68 DBAS nicht richtig angewendet habe. Demnach sei die Zahlung eines Gehalts an einen parlamentarischen Assistenten ein Gehalt und kein Honorar für erbrachte Leistungen, so dass es im Sinne des EU-Rechts nur „zu Unrecht“ gezahlt werde, wenn die Zahlung nach den Bedingungen des Vertrags über das Beschäftigungsverhältnis gemäß den allgemeinen Beschäftigungsbedingungen für parlamentarische Assistenten zu Unrecht erfolge.
3. **Kein Schutz des Rechts eines Abgeordneten auf Freiheit und Unabhängigkeit**: Das Gericht habe EU-Recht verletzt, indem es das Recht eines Abgeordneten auf Freiheit und Unabhängigkeit (Art. 2 und Art. 21 Abs. 2 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments) nicht hinreichend geschützt habe, indem es für gutgläubig begangene Fehler ein System der verschuldensunabhängigen Haftung vorschreibe, das so unvorhersehbar und so belastend sei, dass es mit dem Recht eines Abgeordneten auf Freiheit und Unabhängigkeit unvereinbar sei.

⁽¹⁾ Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. 1962, 45, S. 1385).

⁽²⁾ Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 19. Mai und 9. Juli 2008 mit Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (ABl. 2009, C 159, S. 1).

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2023 — Multiópticas/EUIPO — Nike Innovate (Darstellung zweier schwarzer geometrischer Formen)

(Rechtssache T-487/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung einer Unionsbildmarke, die zwei schwarze geometrische Formen darstellt – Ältere Unionsbildmarken und ältere nationale Bildmarke mó – Relatives Eintragungshindernis – Keine Beeinträchtigung der Wertschätzung – Keine Ähnlichkeit der Zeichen – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2023/C 314/12)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Multiópticas S. Coop. (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältinnen M. López Camba und A. Lyubomirova Geleva)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch E. Markakis als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Nike Innovate CV (Beaverton, Oregon, Vereinigte Staaten)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 2. Juni 2022 (Sache R 1762/2021-4).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Multiópticas S. Coop. und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 368 vom 26.9.2022.

Klage, eingereicht am 27. Juni 2023 — Zalando/Kommission

(Rechtssache T-348/23)

(2023/C 314/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Zalando SE (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Briske, K. Ewald, L. Schneider und J. Trouet)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt:

- der Beschluss der Europäischen Kommission vom 25. April 2023, Aktenzeichen C(2023) 2727 final, wird für nichtig erklärt.
- die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Verkenning des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2022/2065 ⁽¹⁾ (Digital Services Act; im Folgenden „DSA“) und rechtsfehlerhafte Anwendung des DSA

Die Klägerin ist der Ansicht, dass der DSA nicht auf sie anwendbar sei, da diese schon kein Vermittlungsdienst und folglich weder Hosting-Dienst noch Online-Plattform im Sinne vom DSA sei. Es fehle an der erforderlichen Bereitstellung von *Drittinhalten*. Die Klägerin stelle durch den Verkauf ihrer Artikel *eigene* Inhalte bereit und hat sich auch die Inhalte von ihren Partnern durch einen strengen Onboarding-Prozess vollständig zu eigen gemacht.

Selbst wenn ein Teil des Dienstes als Online-Plattform zu qualifizieren wäre, erreiche dieser nicht die Schwelle von monatlich 45 Millionen aktiven Nutzern. Die Beklagte missachte den hybriden Charakter des Dienstes: Es seien nicht alle Nutzer des Dienstes automatisch von Dritten bereitgestellten Inhalten ausgesetzt, sondern es bedürfe einer exakten Differenzierung.

Die Beklagte stütze sich auf fehlerhafte Kriterien, wie etwa die vermeintliche Nichterkennbarkeit des Anbieters. Sie verkenne, dass dies kein maßgebliches Merkmal sei, sondern unter Berücksichtigung unionsrechtlicher Wertungen vielmehr umgekehrt die Annahme des Vorliegens *eigener* Inhalte stütze.

2. Zweiter Klagegrund: Unbestimmtheit von Art. 33 Abs. 1, Abs. 4 i.V.m. Art. 24 Abs. 2 DSA

Die Vorgaben zur Berechnung des Schwellenwertes seien zu ungenau und verletzen den unionsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz. Art. 33 Abs. 1 DSA sei daher keine unionsrechtskonforme Rechtsgrundlage. Erwägungsgrund (77) DSA sei aufgrund seiner Rechtsnatur und seines lückenhaften Inhalts unzureichend für die Bestimmbarkeit der Berechnungsmethode, da zu viele wesentliche Fragen offengelassen würden. Es werde nur beschrieben, *wer* erfasst werden solle, aber nicht *wie*. Die Kriterien könnten ohne den Erlass eines delegierten Rechtsaktes letztlich nicht ausreichend bestimmt werden. Die Unzulänglichkeit werde durch einen Vergleich zur Verordnung (EU) 2022/1925 ⁽²⁾ (Digital Markets Act) deutlich: Dieser stelle partiell auf den gleichen Schwellenwert ab, führe die Berechnungskriterien jedoch weiter und sogar in einem eigenen Annex aus. Jedoch fehlten auch dort hinreichend konkrete kalkulatorische Vorgaben.

3. Dritter Klagegrund: Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes

Die Unbestimmtheit der Berechnungsmethode verletze Art. 2 S. 1 EUV, Art. 20 EU-Grundrechte-Charta, da dies zu einer (faktischen) Ungleichbehandlung von Anbietern von Online-Plattformen führe. Die Anbieter füllten die Lücke, die insbesondere dadurch entstehe, dass das Tracking einzelner Nutzer verboten sei, mit uneinheitlichen und intransparenten Methoden aus. Gleichzeitig sehe der DSA keine zwingende Kontrolle aller Berechnungsmethoden vor, sondern lediglich ad-hoc-Überprüfungen. Dadurch entstehe kein faires *level playing field* für die konkurrierenden Diensteanbieter. Überdies verletze der DSA den Gleichbehandlungsgrundsatz dadurch, dass ein pauschaler Schwellenwert für alle Online-Plattformen gelte, unabhängig von risiko-basierten Kriterien der jeweiligen Dienste.

4. Vierter Klagegrund: Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

Die Anwendung des DSA greife unverhältnismäßig in die Grundfreiheiten und -rechte der Klägerin ein und verletze somit den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Art. 5 Abs. 4 UAbs. 2 EUV. Zum einen sei der pauschale Schwellenwert ungeeignet, zum anderen sei die Auferlegung weiterer Pflichten für die Klägerin nicht mehr erforderlich, da der Online-Handel bereits (über-)reguliert sei.

5. Fünfter Klagegrund: Verletzung der Begründungspflicht

Die Beklagte habe in ihrem Beschluss die Begründungspflicht des Art. 296 AEUV verletzt, so dass dieser für die Klägerin als Adressatin nicht nachvollziehbar sei. Es fehle jegliche Subsumtion unter die Definition des Hosting-Dienstes nach Art. 3 lit. g) iii) DSA, obwohl dies entscheidend für die Anwendbarkeit von Art. 33 DSA sei.

- (¹) Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. 2022, L 277, S. 1).
- (²) Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. 2022, L 265, S. 1).

Klage, eingereicht am 5. Juli 2023 — Hypo Vorarlberg Bank/SRB

(Rechtssache T-369/23)

(2023/C 314/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Hypo Vorarlberg Bank AG (Bregenz, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Eisenberger, A. Brenneis und J. Holzmann)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2023/23) einschließlich Anhängen für nichtig zu erklären, und zwar jedenfalls soweit er die Klägerin betrifft, sowie
- den Einheitlichen Abwicklungsausschuss zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin neun Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 102 der Richtlinie 2014/59/EU (¹), Art. 69 und Art. 70 Abs 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (²), Art. 3 und 4 Abs 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 (³) sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wegen unrichtiger Festlegung der Zielausstattung, weil der Beklagte im Widerspruch zum unionsrechtlichen Rechtsrahmen eine überhöhte Zielausstattung festgelegt habe.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 70 Abs 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 806/2014, Art. 103 Abs 7 der Richtlinie 2014/59/EU, Art. 6 Abs 1 bis 6, Art. 7 Abs 2, Art. 20 und Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 wegen Nichtanwendung dreier Risikoindikatoren, da der Beklagte die Risikoindikatoren „*vom Institut gehaltene Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die über die Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten hinausgehen*“, „*Komplexität*“ und „*Abwicklungsfähigkeit*“ entgegen den unionsrechtlichen Vorgaben nicht angewendet habe.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 6 Abs 5 und 7, Art. 7 Abs 2, Art. 4 und Anhang I Schritt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 wegen unrichtiger Anwendung und Gewichtung des Risikoindikators „*Mitgliedschaft in einem institutsbezogenem Sicherungssystem*“ (IPS), insbesondere da keine Bewertung des IPS vorgenommen worden sei.
4. Vierter Klagegrund: Verletzung wesentlicher Formvorschriften wegen mangelhafter Begründung des Beschlusses

Der angefochtene Beschluss verstoße gegen die Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV sowie Art. 41 Abs. 1 und 2 Buchst. c der Charta, weil die vom Gerichtshof in der Rechtssache C-584/20 P (*) statuierten Anforderungen an den Umfang der Begründungspflicht nicht eingehalten worden seien.

5. Fünfter Klagegrund: Verletzung wesentlicher Formvorschriften wegen mangelnder Begründung der Ausschöpfung wesentlicher Ermessensspielräume

Der angefochtene Beschluss verstoße gegen die Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV sowie gegen Art. 41 Abs. 1 und 2 Buchst. c der Charta, weil hinsichtlich der Ermessensspielräume des Beklagten nicht dargelegt worden sei, welche Wertungen aus welchen Gründen vom Beklagten vorgenommen worden seien. Eine willkürliche Ermessensausübung durch den Beklagten könne somit nicht ausgeschlossen werden.

6. Sechster Klagegrund: Verletzung wesentlicher Formvorschriften wegen fehlender Anhörung und Missachtung des Rechts auf rechtliches Gehör

Der Klägerin sei entgegen Art. 41 Abs. 1 und 2 Buchst. a der Charta weder vor Erlass des angefochtenen Beschlusses noch vor Erlass des darauf gestützten Beitragsbescheids rechtliches Gehör gewährt worden. Auch die vom Beklagten vorgenommene Konsultation habe nicht die Möglichkeit eröffnet, effektiv und umfassend zur konkreten Beitragsberechnung Stellung zu nehmen.

7. Siebenter Klagegrund: Rechtswidrigkeit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 als Ermächtigungsgrundlage für den angefochtenen Beschluss sowie Rechtswidrigkeit der in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 festgelegten Methodik zur Risikoanpassung und der dem SRB eingeräumten Ermessensspielräume

Art. 4 bis 7, 9, 17 und 20 sowie Anhang I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63, auf die sich der angefochtene Beschluss stütze, schufen ein intransparentes und unsachliches System der Beitragsfestsetzung, das in Widerspruch zu Art. 16, 17, 41 und 47 der Charta stehe und bei dem die Einhaltung von Art. 20 und 21 der Charta sowie die Wahrung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit nicht gewährleistet seien.

8. Achter Klagegrund: Rechtswidrigkeit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 (5) als Grundlage für den angefochtenen Beschluss

Der angefochtene Beschluss verletze die Verträge, weil Art. 8 Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 die durch Art. 70 Abs. 7 Verordnung (EU) Nr. 806/2014 in Verbindung mit Art. 291 AEUV gezogenen Grenzen überschreite und weder die Durchführungsverordnung noch die Ermächtigungsgrundlage mit einer Art. 296 Abs. 2 AEUV entsprechenden Begründung versehen seien.

9. Neunter Klagegrund: Rechtswidrigkeit der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 als Ermächtigungsgrundlage für die Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 sowie für die Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 und damit für den angefochtenen Beschluss

Hilfsweise wird die Rechtswidrigkeit jener Bestimmungen der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 geltend gemacht, die das mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 umgesetzte Beitragssystem verbindlich vorgaben und dem Beklagten zu weitreichende Ermessensspielräume einräumten. Soweit diese Bestimmungen, insbesondere Art. 69 Abs 1 und 2, Art. 70 Abs 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und Art. 102 Abs 1 und 2 der Richtlinie 2014/59/EU, einer primärrechtskonformen Interpretation nicht zugänglich seien, ständen sie in Widerspruch zum Grundsatz der Begründungspflicht für Rechtsakte, zum Grundsatz der Rechtssicherheit sowie zu den Verträgen (insbesondere Art. 1. Abs. 2 EUV, Art. 15, 296 und 298 AEUV) und zur Charta (insbesondere Art. 16, 17, 41, 42 und 47 der Charta).

- (¹) Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2014, L 173, S. 190).
- (²) Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1).
- (³) Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. 2015, L 11, S. 44).
- (⁴) Urteil vom 15. Juli 2021, Kommission/Landesbank Baden-Württemberg und SRB, C-584/20 P und C-621/20 P, EU:C:2021:601.
- (⁵) Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (ABl. 2015, L 15, S. 1).

Klage, eingereicht am 6. Juli 2023 — Volkskreditbank/SRB

(Rechtssache T-374/23)

(2023/C 314/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Volkskreditbank AG (Linz, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Eisenberger, A. Brenneis und J. Holzmann)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2023/23) einschließlich Anhängen für nichtig zu erklären, und zwar jedenfalls soweit er die Klägerin betrifft, sowie

— den Einheitlichen Abwicklungsausschuss zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf neun Gründe gestützt, die mit den in der Rechtssache T-369/23, Hypo Vorarlberg Bank/SRB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind.

Klage, eingereicht am 6. Juli 2023 — Hypo-Bank Burgenland/SRB**(Rechtssache T-386/23)**

(2023/C 314/16)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: Hypo-Bank Burgenland AG (Eisenstadt, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Eisenberger, A. Brenneis und J. Holzmann)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2023/23) einschließlich Anhängen für nichtig zu erklären, und zwar jedenfalls soweit er die Klägerin betrifft, sowie
- den Einheitlichen Abwicklungsausschuss zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Weiter beantragt die Klägerin, die auf der vorliegenden Nichtigkeitsklage beruhende Rechtssache gemäß Art. 68 der Verfahrensordnung des Gerichts wegen ihres Zusammenhangs und des gleichen Gegenstands mit der gleichartigen Rechtssache T-387/23, Schelhammer Capital Bank/SRB, zu einem gemeinsamen mündlichen und schriftlichen Verfahren sowie zur gemeinsamen Entscheidung zu verbinden.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf neun Gründe gestützt, die mit den in der Rechtssache T-369/23, Hypo Vorarlberg Bank/SRB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind.

Klage, eingereicht am 6. Juli 2023 — Schelhammer Capital Bank/SRB**(Rechtssache T-387/23)**

(2023/C 314/17)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: Schelhammer Capital Bank AG (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Eisenberger, A. Brenneis und J. Holzmann)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2023/23) einschließlich Anhängen für nichtig zu erklären, und zwar jedenfalls soweit er die Klägerin betrifft, sowie

— den Einheitlichen Abwicklungsausschuss zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Weiter beantragt die Klägerin, die auf der vorliegenden Nichtigkeitsklage beruhende Rechtssache gemäß Art. 68 der Verfahrensordnung des Gerichts wegen ihres Zusammenhangs und des gleichen Gegenstands mit der gleichartigen Rechtssache T-386/23, Hypo-Bank Burgenland/SRB, zu einem gemeinsamen mündlichen und schriftlichen Verfahren sowie zur gemeinsamen Entscheidung zu verbinden.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf neun Gründe gestützt, die mit den in der Rechtssache T-369/23, Hypo Vorarlberg Bank/SRB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind.

Klage, eingereicht am 12. Juli 2023 — Barry's Bootcamp/EUIPO — Hummel (Anordnung zweier schwarzer horizontaler Spitzklammern)

(Rechtssache T-390/23)

(2023/C 314/18)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Barry's Bootcamp Holdings LLC (Miami, Florida, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Hawkins, T. Dolde und C. Zimmer)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Hummel Holding A/S (Aarhus, Dänemark)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke (Anordnung zweier schwarzer horizontaler Spitzklammern) — Unionsmarke Nr. 3 015 377

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. April 2023 in der Sache R 1423/2022-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer, falls sie dem Verfahren beitrifft, die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

Klage, eingereicht am 13. Juli 2023 — Imerys Aluminates Groupe/Kommission**(Rechtssache T-391/23)**

(2023/C 314/19)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien*Klägerin:* Imerys Aluminates Groupe (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt Y. Martinet)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Europäische Kommission mit einem Dokument vom 22. Juli 2019 mit dem Titel „Frequently Asked Questions on Free Allocation Rules for the EU ETS post 2020“ (Häufig gestellte Fragen zu den Regeln für die kostenlose Zuteilung für das EHS der EU nach 2020) eine Auslegung vorgenommen hat, die die Klägerin beschwert und, so wie es der Conseil d'État français (letztinstanzliches nationales Gericht) ausgelegt hat, für die Mitgliedstaaten verbindlich ist;
- die Europäische Kommission zum Ersatz des Schadens in Höhe von 40 075 347 Euro zu verurteilen, der der Gesellschaft Imerys Aluminates durch die Verabschiedung des Dokuments vom 22. Juli 2019 mit dem Titel „Frequently Asked Questions on Free Allocation Rules for the EU ETS post 2020“ (Häufig gestellte Fragen zu den Regeln für die kostenlose Zuteilung für das EHS der EU nach 2020) entstanden ist;
- der Europäischen Kommission sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage führt die Klägerin zwei Klagegründe an.

1. Erster Klagegrund, wonach die Klägerin durch die Verabschiedung eines Dokuments vom 22. Juli 2019 mit dem Titel „Frequently Asked Questions on Free Allocation Rules for the EU ETS post 2020“ (Häufig gestellte Fragen zu den Regeln für die kostenlose Zuteilung für das EHS der EU nach 2020, im Folgenden: FAQ) einen Fehler begangen habe. Dieser Klagegrund gliedert sich in drei Teile:
 - Erster Teil: Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes;
 - Zweiter Teil: Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit;
 - Dritter Teil: Verstoß gegen Art. 6 des Aarhus-Übereinkommens;
2. Zweiter Klagegrund, wonach gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen worden sei, wenn die Durchführungsverordnung Nr. 2021/4471 ⁽¹⁾ dahin ausgelegt werden sollte, dass sie implizit die Auslegungsregeln formuliere, die in den FAQ vom 22. Juli 2019 ausdrücklich formuliert worden seien.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission vom 12. März 2021 zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021-2025 gemäß Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2021, L 87, S. 29).

Klage, eingereicht am 14. Juli 2023 — Stada Arzneimittel/EUIPO — Bioiberica (DAOgest)**(Rechtssache T-396/23)**

(2023/C 314/20)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien*Klägerin:* Stada Arzneimittel AG (Bad Vilbel, Deutschland) (vertreten durch die Rechtsanwälte J. C. Plate und R. Kaase und Rechtsanwältin K. Schmid-Burgk)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Bioiberica, SAU (Palafolls, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke DAOgest — Anmeldung Nr. 18 332 942.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. April 2023 in der Sache R 1384/2022-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 14. Juli 2023 — Bodegas Aguiuncho/EUIPO — Mar de Frades (ALBARIÑO mar de ons)

(Rechtssache T-398/23)

(2023/C 314/21)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Bodegas Aguiuncho, SL (Sanxenxo, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. M. Diez Roig)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Mar de Frades, SL (Cartagena, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke ALBARIÑO mar de ons — Anmeldung Nr. 18 408 426

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Mai 2023 in der Sache R 0164/2023-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben bzw. abzuändern;
- die Entscheidung, mit der die streitige Marke zur Eintragung in Klasse 33 der Nomenklatur zugelassen wurde, mit den damit verbundenen Rechtsfolgen aufzuheben.

Angeführte Klagegründe

- Interesse an der Freihaltung.
- Friedliche Koexistenz von Marken.
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
- Missachtung der Feststellungen im Urteil vom 24. Juni 2014, Rani Refreshments/HABM — Global-Invest Bartosz Turek (Sani), T-523/12, nicht veröffentlicht, EU:T:2014:571.
- Unterscheidungskraft der grafischen Gestaltung.

Klage, eingereicht am 12. Juli 2023 — Erste Group Bank/SRB**(Rechtssache T-400/23)**

(2023/C 314/22)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: Erste Group Bank AG (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Eisenberger, A Brenneis und J. Holzmann)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2023/23) einschließlich Anhängen für nichtig zu erklären, und zwar jedenfalls soweit er die Klägerin betrifft, sowie
- den Einheitlichen Abwicklungsausschuss zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Ferner beantragt die Klägerin, die folgenden gleichartigen Rechtssachen gemäß Art. 68 der Verfahrensordnung des Gerichts wegen ihres Zusammenhangs und des gleichen Gegenstands zu einem gemeinsamen mündlichen und schriftlichen Verfahren sowie zur gemeinsamen Entscheidung zu verbinden: T-400/23, Erste Group Bank/SRB, T-401/23, Erste Bank der österreichischen Sparkassen/SRB, T-402/23, Steiermärkische Bank und Sparkasse/SRB, T-403/23, Dornbirner Sparkasse Bank/SRB, T-404/23, Kärntner Sparkasse/SRB, T-405/23, Sparkasse Niederösterreich Mitte West/SRB, T-406/23, Tiroler Sparkasse/SRB, T-407/23, Salzburger Sparkasse Bank/SRB, T-408/23, Sparkasse Oberösterreich Bank/SRB.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin folgenden Klagegrund geltend:

Der angefochtene Beschluss verstoße gegen Art. 102 der Richtlinie 2014/59/EU⁽¹⁾, Art. 69 und Art. 70 Abs 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014⁽²⁾, Art. 3 und 4 Abs 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63⁽³⁾ sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wegen unrichtiger Festlegung der Zielausstattung, weil der Beklagte im Widerspruch zum unionsrechtlichen Rechtsrahmen eine überhöhte Zielausstattung festgelegt habe.

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2014, L 173, S. 190).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. 2015, L 11, S. 44).

Klage, eingereicht am 12. Juli 2023 — Erste Bank der österreichischen Sparkassen/SRB

(Rechtssache T-401/23)

(2023/C 314/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Eisenberger, A. Brenneis und J. Holzmann)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2023/23) einschließlich Anhängen für nichtig zu erklären, und zwar jedenfalls soweit er die Klägerin betrifft, sowie

— den Einheitlichen Abwicklungsausschuss zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Ferner beantragt die Klägerin, die folgenden gleichartigen Rechtssachen gemäß Art. 68 der Verfahrensordnung des Gerichts wegen ihres Zusammenhangs und des gleichen Gegenstands zu einem gemeinsamen mündlichen und schriftlichen Verfahren sowie zur gemeinsamen Entscheidung zu verbinden: T-400/23, Erste Group Bank/SRB, T-401/23, Erste Bank der österreichischen Sparkassen/SRB, T-402/23, Steiermärkische Bank und Sparkasse/SRB, T-403/23, Dornbirner Sparkasse Bank/SRB, T-404/23, Kärntner Sparkasse/SRB, T-405/23, Sparkasse Niederösterreich Mitte West/SRB, T-406/23, Tiroler Sparkasse/SRB, T-407/23, Salzburger Sparkasse Bank/SRB, T-408/23, Sparkasse Oberösterreich Bank/SRB.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf einen einzigen Grund gestützt, der mit dem in der Rechtssache T-400/23, Erste Group Bank/SRB, geltend gemachten Klagegrund identisch ist.

Klage, eingereicht am 13. Juli 2023 — Steiermärkische Bank und Sparkasse/SRB**(Rechtssache T-402/23)**

(2023/C 314/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Steiermärkische Bank und Sparkassen AG (Graz, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Eisenberger, A. Brenneis und J. Holzmann)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2023/23) einschließlich Anhängen für nichtig zu erklären, und zwar jedenfalls soweit er die Klägerin betrifft, sowie
- den Einheitlichen Abwicklungsausschuss zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Ferner beantragt die Klägerin, die folgenden gleichartigen Rechtssachen gemäß Art. 68 der Verfahrensordnung des Gerichts wegen ihres Zusammenhangs und des gleichen Gegenstands zu einem gemeinsamen mündlichen und schriftlichen Verfahren sowie zur gemeinsamen Entscheidung zu verbinden: T-400/23, Erste Group Bank/SRB, T-401/23, Erste Bank der österreichischen Sparkassen/SRB, T-402/23, Steiermärkische Bank und Sparkasse/SRB, T-403/23, Dornbirner Sparkasse Bank/SRB, T-404/23, Kärntner Sparkasse/SRB, T-405/23, Sparkasse Niederösterreich Mitte West/SRB, T-406/23, Tiroler Sparkasse/SRB, T-407/23, Salzburger Sparkasse Bank/SRB, T-408/23, Sparkasse Oberösterreich Bank/SRB.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin sieben Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 102 der Richtlinie 2014/59/EU⁽¹⁾, Art. 69 und Art. 70 Abs 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014⁽²⁾, Art. 3 und 4 Abs 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63⁽³⁾ sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wegen unrichtiger Festlegung der Zielausstattung, weil der Beklagte im Widerspruch zum unionsrechtlichen Rechtsrahmen eine überhöhte Zielausstattung festgelegt habe.

2. Zweiter Klagegrund: Verletzung wesentlicher Formvorschriften wegen mangelhafter Begründung des Beschlusses

Der angefochtene Beschluss verstoße gegen die Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV sowie Art. 41 Abs. 1 und 2 Buchst. c der Charta, weil die vom Gerichtshof in der Rechtssache C-584/20 P⁽⁴⁾ statuierten Anforderungen an den Umfang der Begründungspflicht nicht eingehalten worden seien.

3. Dritter Klagegrund: Verletzung wesentlicher Formvorschriften wegen mangelnder Begründung der Ausschöpfung wesentlicher Ermessensspielräume

Der angefochtene Beschluss verstoße gegen die Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV sowie gegen Art. 41 Abs. 1 und 2 Buchst. c der Charta, weil hinsichtlich der Ermessensspielräume des Beklagten nicht dargelegt worden sei, welche Wertungen aus welchen Gründen vom Beklagten vorgenommen worden seien. Eine willkürliche Ermessensausübung durch den Beklagten könne somit nicht ausgeschlossen werden.

4. Vierter Klagegrund: Verletzung wesentlicher Formvorschriften wegen fehlender Anhörung und Missachtung des Rechts auf rechtliches Gehör

Der Klägerin sei entgegen Art. 41 Abs. 1 und 2 Buchst. a der Charta weder vor Erlass des angefochtenen Beschlusses noch vor Erlass des darauf gestützten Beitragsbescheids rechtliches Gehör gewährt worden. Auch die vom Beklagten vorgenommene Konsultation habe nicht die Möglichkeit eröffnet, effektiv und umfassend zur konkreten Beitragsberechnung Stellung zu nehmen.

5. Fünfter Klagegrund: Rechtswidrigkeit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 als Ermächtigungsgrundlage für den angefochtenen Beschluss sowie Rechtswidrigkeit der in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 festgelegten Methodik zur Risikoanpassung und der dem SRB eingeräumten Ermessensspielräume

Art. 4 bis 7, 9, 17 und 20 sowie Anhang I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63, auf die sich der angefochtene Beschluss stütze, schufen ein intransparentes und unsachliches System der Beitragsfestsetzung, das in Widerspruch zu Art. 16, 17, 41 und 47 der Charta stehe und bei dem die Einhaltung von Art. 20 und 21 der Charta sowie die Wahrung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit nicht gewährleistet seien.

6. Sechster Klagegrund: Rechtswidrigkeit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81⁽⁵⁾ als Grundlage für den angefochtenen Beschluss

Der angefochtene Beschluss verletze die Verträge, weil Art. 8 Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 die durch Art. 70 Abs. 7 Verordnung (EU) Nr. 806/2014 in Verbindung mit Art. 291 AEUV gezogenen Grenzen überschreite und weder die Durchführungsverordnung noch die Ermächtigungsgrundlage mit einer Art. 296 Abs. 2 AEUV entsprechenden Begründung versehen seien.

7. Siebenter Klagegrund: Rechtswidrigkeit der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 als Ermächtigungsgrundlage für die Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 sowie für die Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 und damit für den angefochtenen Beschluss

Hilfswise wird die Rechtswidrigkeit jener Bestimmungen der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 geltend gemacht, die das mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 umgesetzte Beitragssystem verbindlich vorgaben und dem Beklagten zu weitreichende Ermessensspielräume einräumten. Soweit diese Bestimmungen, insbesondere Art. 69 Abs 1 und 2, Art. 70 Abs 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und Art. 102 Abs 1 und 2 der Richtlinie 2014/59/EU, einer primärrechtskonformen Interpretation nicht zugänglich seien, ständen sie in Widerspruch zum Grundsatz der Begründungspflicht für Rechtsakte, zum Grundsatz der Rechtssicherheit sowie zu den Verträgen (insbesondere Art. 1. Abs. 2 EUV, Art. 15, 296 und 298 AEUV) und zur Charta (insbesondere Art. 16, 17, 41, 42 und 47 der Charta).

- (¹) Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2014, L 173, S. 190).
- (²) Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1).
- (³) Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. 2015, L 11, S. 44).
- (⁴) Urteil vom 15. Juli 2021, Kommission/Landesbank Baden-Württemberg und SRB, C-584/20 P und C-621/20 P, EU:C:2021:601.
- (⁵) Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (ABl. 2015, L 15, S. 1).

Klage, eingereicht am 13. Juli 2023 — Dornbirner Sparkasse Bank/SRB

(Rechtssache T-403/23)

(2023/C 314/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Dornbirner Sparkasse Bank AG (Dornbirn, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Eisenberger, A. Brenneis und J. Holzmann)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2023/23) einschließlich Anhängen für nichtig zu erklären, und zwar jedenfalls soweit er die Klägerin betrifft, sowie
- den Einheitlichen Abwicklungsausschuss zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Ferner beantragt die Klägerin, die folgenden gleichartigen Rechtssachen gemäß Art. 68 der Verfahrensordnung des Gerichts wegen ihres Zusammenhangs und des gleichen Gegenstands zu einem gemeinsamen mündlichen und schriftlichen Verfahren sowie zur gemeinsamen Entscheidung zu verbinden: T-400/23, Erste Group Bank/SRB, T-401/23, Erste Bank der österreichischen Sparkassen/SRB, T-402/23, Steiermärkische Bank und Sparkasse/SRB, T-403/23, Dornbirner Sparkasse Bank/SRB, T-404/23, Kärntner Sparkasse/SRB, T-405/23, Sparkasse Niederösterreich Mitte West/SRB, T-406/23, Tiroler Sparkasse/SRB, T-407/23, Salzburger Sparkasse Bank/SRB, T-408/23, Sparkasse Oberösterreich Bank/SRB.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt, die mit den in der Rechtssache T-402/23, Steiermärkische Bank und Sparkasse/SRB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind.

Klage, eingereicht am 13. Juli 2023 — Kärntner Sparkasse/SRB

(Rechtssache T-404/23)

(2023/C 314/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kärntner Sparkasse AG (Klagenfurt, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Eisenberger, A. Brenneis und J. Holzmann)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2023/23) einschließlich Anhängen für nichtig zu erklären, und zwar jedenfalls soweit er die Klägerin betrifft, sowie
- den Einheitlichen Abwicklungsausschuss zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Ferner beantragt die Klägerin, die folgenden gleichartigen Rechtssachen gemäß Art. 68 der Verfahrensordnung des Gerichts wegen ihres Zusammenhangs und des gleichen Gegenstands zu einem gemeinsamen mündlichen und schriftlichen Verfahren sowie zur gemeinsamen Entscheidung zu verbinden: T-400/23, Erste Group Bank/SRB, T-401/23, Erste Bank der österreichischen Sparkassen/SRB, T-402/23, Steiermärkische Bank und Sparkasse/SRB, T-403/23, Dornbirner Sparkasse Bank/SRB, T-404/23, Kärntner Sparkasse/SRB, T-405/23, Sparkasse Niederösterreich Mitte West/SRB, T-406/23, Tiroler Sparkasse/SRB, T-407/23, Salzburger Sparkasse Bank/SRB, T-408/23, Sparkasse Oberösterreich Bank/SRB.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt, die mit den in der Rechtssache T-402/23, Steiermärkische Bank und Sparkasse/SRB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind.

Klage, eingereicht am 13. Juli 2023 — Sparkasse Niederösterreich Mitte West/SRB**(Rechtssache T-405/23)**

(2023/C 314/27)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG (St. Pölten, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Eisenberger, A. Brenneis und J. Holzmann)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2023/23) einschließlich Anhängen für nichtig zu erklären, und zwar jedenfalls soweit er die Klägerin betrifft, sowie
- den Einheitlichen Abwicklungsausschuss zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Ferner beantragt die Klägerin, die folgenden gleichartigen Rechtssachen gemäß Art. 68 der Verfahrensordnung des Gerichts wegen ihres Zusammenhangs und des gleichen Gegenstands zu einem gemeinsamen mündlichen und schriftlichen Verfahren sowie zur gemeinsamen Entscheidung zu verbinden: T-400/23, Erste Group Bank/SRB, T-401/23, Erste Bank der österreichischen Sparkassen/SRB, T-402/23, Steiermärkische Bank und Sparkasse/SRB, T-403/23, Dornbirner Sparkasse Bank/SRB, T-404/23, Kärntner Sparkasse/SRB, T-405/23, Sparkasse Niederösterreich Mitte West/SRB, T-406/23, Tiroler Sparkasse/SRB, T-407/23, Salzburger Sparkasse Bank/SRB, T-408/23, Sparkasse Oberösterreich Bank/SRB.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt, die mit den in der Rechtssache T-402/23, Steiermärkische Bank und Sparkasse/SRB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind.

Klage, eingereicht am 13. Juli 2023 — Tiroler Sparkasse/SRB**(Rechtssache T-406/23)**

(2023/C 314/28)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck (Innsbruck, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Eisenberger, A. Brenneis und J. Holzmann)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2023/23) einschließlich Anhängen für nichtig zu erklären, und zwar jedenfalls soweit er die Klägerin betrifft, sowie
- den Einheitlichen Abwicklungsausschuss zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Ferner beantragt die Klägerin, die folgenden gleichartigen Rechtssachen gemäß Art. 68 der Verfahrensordnung des Gerichts wegen ihres Zusammenhangs und des gleichen Gegenstands zu einem gemeinsamen mündlichen und schriftlichen Verfahren sowie zur gemeinsamen Entscheidung zu verbinden: T-400/23, Erste Group Bank/SRB, T-401/23, Erste Bank der österreichischen Sparkassen/SRB, T-402/23, Steiermärkische Bank und Sparkasse/SRB, T-403/23, Dornbirner Sparkasse Bank/SRB, T-404/23, Kärntner Sparkasse/SRB, T-405/23, Sparkasse Niederösterreich Mitte West/SRB, T-406/23, Tiroler Sparkasse/SRB, T-407/23, Salzburger Sparkasse Bank/SRB, T-408/23, Sparkasse Oberösterreich Bank/SRB.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf einen einzigen Grund gestützt, der mit dem in der Rechtssache T-400/23, Erste Group Bank/SRB, geltend gemachten Klagegrund identisch ist.

Klage, eingereicht am 13. Juli 2023 — Salzburger Sparkasse Bank/SRB

(Rechtssache T-407/23)

(2023/C 314/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Salzburger Sparkasse Bank AG (Salzburg, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Eisenberger, A. Brenneis und J. Holzmann)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2023/23) einschließlich Anhängen für nichtig zu erklären, und zwar jedenfalls soweit er die Klägerin betrifft, sowie
- den Einheitlichen Abwicklungsausschuss zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Ferner beantragt die Klägerin, die folgenden gleichartigen Rechtssachen gemäß Art. 68 der Verfahrensordnung des Gerichts wegen ihres Zusammenhangs und des gleichen Gegenstands zu einem gemeinsamen mündlichen und schriftlichen Verfahren sowie zur gemeinsamen Entscheidung zu verbinden: T-400/23, Erste Group Bank/SRB, T-401/23, Erste Bank der österreichischen Sparkassen/SRB, T-402/23, Steiermärkische Bank und Sparkasse/SRB, T-403/23, Dornbirner Sparkasse Bank/SRB, T-404/23, Kärntner Sparkasse/SRB, T-405/23, Sparkasse Niederösterreich Mitte West/SRB, T-406/23, Tiroler Sparkasse/SRB, T-407/23, Salzburger Sparkasse Bank/SRB, T-408/23, Sparkasse Oberösterreich Bank/SRB.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf einen einzigen Grund gestützt, der mit dem in der Rechtssache T-400/23, Erste Group Bank/SRB, geltend gemachten Klagegrund identisch ist.

Klage, eingereicht am 17. Juli 2023 — Sparkasse Oberösterreich Bank/SRB**(Rechtssache T-408/23)**

(2023/C 314/30)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: Sparkasse Oberösterreich Bank AG (Linz, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Eisenberger, A. Brenneis und J. Holzmann)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2023/23) einschließlich Anhängen für nichtig zu erklären, und zwar jedenfalls soweit er die Klägerin betrifft, sowie
- den Einheitlichen Abwicklungsausschuss zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Ferner beantragt die Klägerin, die folgenden gleichartigen Rechtssachen gemäß Art. 68 der Verfahrensordnung des Gerichts wegen ihres Zusammenhangs und des gleichen Gegenstands zu einem gemeinsamen mündlichen und schriftlichen Verfahren sowie zur gemeinsamen Entscheidung zu verbinden: T-400/23, Erste Group Bank/SRB, T-401/23, Erste Bank der österreichischen Sparkassen/SRB, T-402/23, Steiermärkische Bank und Sparkasse/SRB, T-403/23, Dornbirner Sparkasse Bank/SRB, T-404/23, Kärntner Sparkasse/SRB, T-405/23, Sparkasse Niederösterreich Mitte West/SRB, T-406/23, Tiroler Sparkasse/SRB, T-407/23, Salzburger Sparkasse Bank/SRB, T-408/23, Sparkasse Oberösterreich Bank/SRB.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt, die mit den in der Rechtssache T-402/23, Steiermärkische Bank und Sparkasse/SRB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind.

Klage, eingereicht am 26. Juli 2023 — Essity Hygiene and Health AB/EUIPO (Darstellung eines Blattes)**(Rechtssache T-434/23)**

(2023/C 314/31)

*Verfahrenssprache: Schwedisch***Parteien**

Klägerin: Essity Hygiene and Health AB (Göteborg, Schweden) (vertreten durch Rechtsanwältin U. Wennermark)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit der Darstellung eines Blattes — Anmeldung Nr. 16 709 305.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 30. Mai 2023 in der Sache R 2196/2017-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit die Anmeldung zurückgewiesen wurde (Tenor 2 der Entscheidung);
- die angefochtene Entscheidung dahin zu ändern, dass der Beschwerde gegen die Entscheidung des Prüfers in Bezug auf von der Anmeldung erfasste Waren der Klasse 16 stattgegeben wird;
- dem EUIPO die ihr im Verfahren vor dem Gericht und vor dem EUIPO entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Die Klägerin beantragt hilfsweise,

- dem EUIPO neben seinen eigenen Kosten auch die der Klägerin im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Die Klägerin beantragt weiter hilfsweise,

- dem EUIPO die ihr im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
 - Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE